



Brüssel, den 31. Mai 2018
(OR. en)

16718/07
DCL 1

ENER 327
COWEB 306
RELEX 993
COEST 343
AELE 18
N 65

FREIGABE¹

des Dokuments	ST 16718/07 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	18. Dezember 2007
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich

Betr.:	Empfehlung der Kommission an den Rat zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen über die Modalitäten des Beitritts der Republik Moldau, Norwegens, der Türkei und der Ukraine zur Energiegemeinschaft und die entsprechenden Änderungen des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft aufzunehmen
--------	---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

¹ Dokument von der Europäischen Kommission am [...] freigegeben.

RESTREINT UE



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 18. Dezember 2007 (19.12)
(OR. en)

16718/07

RESTREINT UE

ENER 327
COWEB 306
RELEX 993
COEST 343
AELE 18
N 65

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 18. Dezember 2007

Empfänger: der Generalsekretär/Hohe Vertreter, Herr Javier SOLANA

Betr.: Empfehlung der Kommission an den Rat zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen über die Modalitäten des Beitritts der Republik Moldau, Norwegens, der Türkei und der Ukraine zur Energiegemeinschaft und die entsprechenden Änderungen des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft aufzunehmen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument SEK(2007) 1658 endg..

Anl.: SEK(2007) 1658 endg.



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 13.12.2007
SEK(2007)1658 endgültig

RESTREINT UE

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT

zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen über die Modalitäten des Beitritts der Republik Moldau, Norwegens, der Türkei und der Ukraine zur Energiegemeinschaft und die entsprechenden Änderungen des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft aufzunehmen

DECLASSIFIED

BEGRÜNDUNG

Der Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft trat am 1. Juli 2006 in Kraft. Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro, Serbien, die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für das Kosovo und die Europäische Gemeinschaft sind Parteien dieses Vertrags.

Die Ukraine, die Republik Moldau und Norwegen wurden als Beobachter akzeptiert und beantragten, Partei des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft zu werden. Ferner hat die Türkei als Beobachter stets ihr Interesse bekundet, der Energiegemeinschaft beizutreten, sobald die verbleibenden technischen Fragen ausgeräumt sind.

In Artikel 100 des Vertrags ist festgelegt, dass der Ministerrat der Energiegemeinschaft durch einstimmigen Beschluss seiner Mitglieder den Beitritt einer neuen Partei genehmigen kann. Allerdings müssen einige Bestimmungen des Vertrags, die geographische Verweise enthalten oder die Organe der Energiegemeinschaft betreffen, angepasst werden.

In seinem Beschluss 10781/07 billigte der Rat der Europäischen Union die Bereitschaft der Europäischen Gemeinschaft, Verhandlungen über den Beitritt dieser vier Länder vorbehaltlich der Verabschiedung eines Verhandlungsmandats aufzunehmen. Ferner war der Rat der Europäischen Union damit einverstanden, dass die Kommission für alle Parteien alleiniger Verhandlungsführer ist.

Nach der Sitzung des Ministerrats der Energiegemeinschaft vom 29. Juni 2007 in Montenegro legte die Europäische Kommission einen informellen Bericht zu den Absichten und zum Stand der Gespräche mit den vier betroffenen Ländern vor. Der Ministerrat ersuchte die Europäische Kommission, „den Beitrittsprozess weiter zu koordinieren“.

Was die Republik Moldau und die Ukraine betrifft, so ist die allmähliche Konvergenz hin zu den Grundsätzen des EU-Elektrizitäts- und -Erdgasbinnenmarktes ein Ziel, das im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik bilateral (EU-Republik Moldau und EU-Ukraine) festgelegt wurde. Auf dieser Grundlage beinhalten die Beziehungen der EU zu diesen Ländern bereits eine aktive Unterstützung ihrer Bemühungen, dieses Ziel des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft zu erreichen.

Was die Ukraine betrifft, so würden die geplanten Verhandlungen über die Modalitäten des Beitritts zum Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft parallel zu den Verhandlungen über eine neue bilaterale, verbesserte vertragliche Vereinbarung zwischen der EU und der Ukraine über die Beziehungen im Energiebereich und andere einschlägige Politikbereiche stattfinden. Die Kommission muss daher die Kohärenz zwischen diesen beiden Prozessen gewährleisten.

Was die Republik Moldau betrifft, so würden die geplanten Verhandlungen über die Modalitäten des Beitritts zum Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft parallel zu den Verhandlungen über eine neue bilaterale, verbesserte vertragliche Vereinbarung zwischen der EU und der Republik Moldau über die Beziehungen im Energiebereich und andere einschlägige Politikbereiche stattfinden. Die Kommission muss daher die Kohärenz zwischen diesen beiden Prozessen gewährleisten.

Daher gibt die Kommission die beiliegende Empfehlung ab, die den Rahmen für die Verhandlungen der Kommission über den Beitritt der Republik Moldau, Norwegens, der Türkei und der Ukraine zur Energiegemeinschaft und über die entsprechenden Änderungen des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft bildet.

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT

zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen über die Modalitäten des Beitritts der Republik Moldau, Norwegens, der Türkei und der Ukraine zur Energiegemeinschaft und die entsprechenden Änderungen des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft aufzunehmen

DIE KOMMISSION –

vor diesem Hintergrund und in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Gemeinschaft ist Partei des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft².
- (2) Die Republik Moldau, Norwegen und die Ukraine haben formell die Mitgliedschaft in der Energiegemeinschaft beantragt, und die Türkei hat stets ihr Interesse bekundet, der Energiegemeinschaft beizutreten, sobald ihre letzten Vorbehalte ausgeräumt sind.
- (3) In seinem Beschluss 10781/07 billigte der Rat der Europäischen Union die Bereitschaft der Europäischen Gemeinschaft, Verhandlungen über den Beitritt dieser vier Länder vorbehaltlich der Verabschiedung eines Verhandlungsmandats aufzunehmen.
- (4) In seinem Beschluss 10781/07 billigte der Rat der Europäischen Union, dass die Europäische Gemeinschaft sich um Zustimmung dazu bemüht, dass die Kommission für alle derzeitigen Parteien alleiniger Verhandlungsführer ist.
- (5) Auf seiner Tagung vom 29. Juni 2007 in Montenegro ersuchte der Ministerrat der Energiegemeinschaft darum, dass die Kommission den Beitritt der Republik Moldau, Norwegens, der Türkei und der Ukraine weiter koordiniert.
- (6) Auf derselben Tagung bekundete der Ministerrat seinen Wunsch nach einem zügigen Beitrittsprozess, damit die Ukraine, Norwegen und die Republik Moldau dem Vertrag beitreten, sobald die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, und lud die Türkei dazu ein, Vollmitglied der Energiegemeinschaft zu werden, damit für sie derselbe Zeitplan wie für die anderen Länder gelte.
- (7) Wie vom Ministerrat festgestellt wurde, könnte der Beitritt der Republik Moldau, Norwegens, der Türkei und der Ukraine ergänzende Änderungen des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft in Bezug auf die folgenden Aspekte erforderlich machen:
 - den geographischen Geltungsbereich des Titels III des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft;

² Entscheidung des Rates 2006/50/EC (ABl L Nr. 198 vom 20.7.2006, S. 15).

- den speziellen Status der einzelnen Bewerber;
 - das Beschlussfassungsverfahren, möglicherweise einschließlich des Streitbeilegungsmechanismus;
 - die finanziellen Beiträge der einzelnen Parteien.
- (8) Was insbesondere die Republik Moldau und die Ukraine betrifft, so ist die allmähliche Konvergenz hin zu den Grundsätzen des EU-Elektrizitäts- und -Erdgasbinnenmarktes ein Ziel, das bilateral (EU-Republik Moldau und EU-Ukraine) im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik und im Rahmen der bilateralen Partnerschafts- und Kooperationsabkommen mit diesen Ländern festgelegt wurde. Auf der Grundlage der Europäischen Nachbarschaftspolitik beinhalten die Beziehungen der EU zur Republik Moldau und zur Ukraine eine aktive Unterstützung der allmählichen Konvergenz dieser Länder hin zu den Grundsätzen des EU-Elektrizitäts- und -Erdgasbinnenmarktes -

DECLASSIFIED

EMPFIEHLT:

Der Rat sollte die Kommission dazu ermächtigen, im Namen der Europäischen Gemeinschaft für Angelegenheiten, die in ihre Zuständigkeit fallen, die Modalitäten des Beitritts der Republik Moldau, Norwegens, der Türkei und der Ukraine zur Energiegemeinschaft und die entsprechenden Änderungen des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft im Rahmen der beigefügten Verhandlungsdirektiven auszuhandeln.

Da die Kommission gemäß dem Vertrag diese Verhandlungen im Namen der Europäischen Gemeinschaft führen wird, sollte der Rat einen besonderen Ausschuss einsetzen, der sie bei dieser Aufgabe unterstützt.

Der Rat sollte die beigefügten Verhandlungsdirektiven beschließen.

DECLASSIFIED

ANHANG

Verhandlungsdirektiven für den Beitritt der Republik Moldau, Norwegens, der Türkei und der Ukraine zur Energiegemeinschaft und für die entsprechenden Änderungen des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft

Der Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft ist nun seit mehr als einem Jahr in Kraft. Seine Konzipierung wurde beeinflusst durch die besondere Situation der jetzigen Vertragsparteien, insbesondere durch ihre geographische Lage und ihre Aussichten auf einen Beitritt zur Europäischen Union.

Der Beitritt von Ländern, die in diesen beiden Punkten nicht dieselben Merkmale aufweisen, führt zwangsläufig dazu, dass geprüft werden muss, welche Vertragsbestimmungen geändert werden müssen. In diesem Zusammenhang wird von Anfang an betont, dass der Verhandlungsprozess weder die Grundsätze noch die Ausrichtung des bestehenden Vertrags ändern sollte.

Die Kommission sollte daher während des Verhandlungsprozesses das Ziel verfolgen, den bestehenden Vertrag möglichst wenig zu ändern.

Präambel

1. Die in der Präambel festgelegten Grundsätze gelten weiter. Allerdings sollte dem Vorhandensein neuer Vertragsparteien in gebührender Weise Rechnung getragen werden. Der Status der neuen Vertragsparteien sollte sich nach dem jeweiligen Stand der Einhaltung der aus dem Vertrag resultierenden Verpflichtungen richten. In diesem Zusammenhang könnte akzeptiert werden, dass Norwegen als Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums, das den einschlägigen EU-Besitzstand bereits umsetzt, einen anderen Status als den einer Vertragspartei erhält, sofern die grundlegenden Interessen der Europäischen Gemeinschaft gewahrt werden.

Regionaler Markt

2. Die Erweiterung der Energiegemeinschaft, insbesondere auf Norwegen, die Republik Moldau und die Ukraine, wirkt sich auf den geographischen Geltungsbereich in signifikanter Weise aus. Diese Ausdehnung des geographischen Geltungsbereichs wird Folgen für die Mitgliedstaaten haben, die vom Funktionieren der Gas- und Strommärkte der neuen Mitglieder unmittelbar betroffen sind. Dies sollte in der Präambel und in Titel III zum Ausdruck kommen.

3. Die unter Nummer 2 genannte Änderung des geographischen Geltungsbereichs wird sich insbesondere auf Titel III des Vertrags auswirken. Das Bestehen eines einzigen regionalen Markts in Südosteuropa war aufgrund der jetzigen Situation gerechtfertigt, doch mit der Erweiterung um Norwegen, die Ukraine, die Türkei und die Republik Moldau ändern sich die Grenzen für den regionalen Markt. Wenngleich der Vertrag auf die Entwicklung integrierter Gas- und Strommärkte ausgerichtet ist, könnte im Vertrag zum Ausdruck gebracht werden, dass mehr als *ein* regionaler Markt etabliert werden muss. Die Kommission sollte dafür Sorge tragen, dass Titel III nach der Erweiterung weiter Anwendung findet.

Beschlussfassungsverfahren/finanzielle Beiträge

4. Eine Erhöhung der Zahl der Parteien wirkt sich auf das Beschlussfassungsverfahren und möglicherweise auf die Notwendigkeit von Bestimmungen zur Streitbeilegung aus. Die Kommission sollte die derzeitige Position der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf den Einfluss Letzterer auf das Beschlussfassungsverfahren wahren. Die Gemeinschaft muss insbesondere ihre jetzige Position beibehalten, aufgrund der sie Hauptinitiatorin innerhalb der Energiegemeinschaft und vor sämtlichen Entscheidungen geschützt ist, die nicht mit den EU-Rechtsvorschriften vereinbar sind. Die Kommission muss sicherstellen, dass diese Situation auch im Falle etwaiger erforderlicher Änderungen der Beschlussfassungsverfahren gewahrt wird.

5. Hinsichtlich der Auswirkungen auf den Haushalt sollte die neue Tabelle mit den Beiträgen die finanziellen Möglichkeiten der neuen Parteien, zum Haushalt beizutragen, gebührend berücksichtigen; sie sollte nach dem für die Festlegung der aktuellen Beiträge geltenden Verfahren erstellt werden (Anhang IV Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft).

Fristen für die Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstands/Ausnahmen

6. Im Vertrag sind genaue Fristen für die Anwendung der verschiedenen Bestandteile des gemeinschaftlichen Besitzstands durch die Vertragsparteien festgelegt. Wenngleich vorzuziehen wäre, dass die Republik Moldau, Norwegen, die Ukraine und die Türkei die Vertragsverpflichtungen und alle von den Organen der Energiegemeinschaft erlassenen verbindlichen Rechtsakte zum Zeitpunkt ihres Beitritts erfüllen bzw. befolgen können, sollte daran erinnert werden, dass allen Vertragsparteien eine Übergangsfrist von einem Jahr nach Inkrafttreten des Vertrags eingeräumt wurde. Die Kommission sollte das Ziel verfolgen, die vollständige Einhaltung der Vertragsverpflichtungen und die vollständige Befolgung aller von den Organen der Energiegemeinschaft erlassenen verbindlichen Rechtsakte durch die Bewerber unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Zeitpläne gebotenen Flexibilität mit der Maßgabe auszuhandeln, dass die Bewerber sich in glaubhafter Weise zur ordnungsgemäßen Anwendung des vorgeschriebenen gemeinschaftlichen Besitzstands verpflichten.

Allgemeine Bestimmung

Falls die Kommission im Laufe der Verhandlungen feststellt, dass eine bestimmte Situation eine Änderung einer Vertragsbestimmung erfordert, die mit den obigen Punkten nicht in Zusammenhang steht, sollte sie unverzüglich die Zustimmung des vom Rat im Rahmen der in Rede stehenden Verhandlungen eingesetzten Sonderausschusses einholen.

Während der Verhandlungen muss die Kommission den Verpflichtungen besondere Beachtung schenken, die von den Bewerbern im Rahmen eines formellen oder politischen Abkommens mit der Europäischen Gemeinschaft oder der Kommission eingegangen wurden und deren Nichterfüllung sich auf die Modalitäten des Beitritts zur Energiegemeinschaft auswirken könnte.